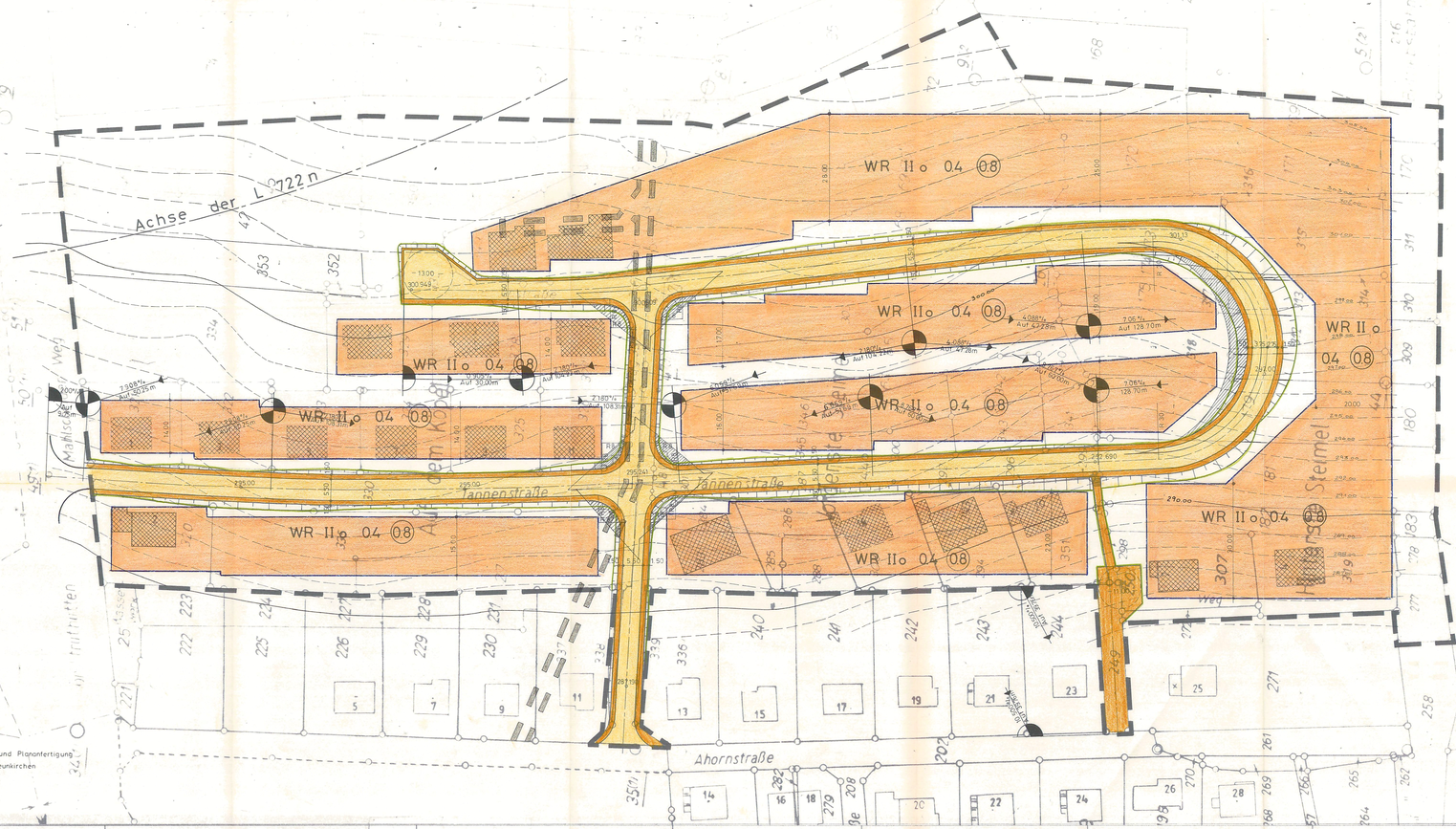
Gemeinde Neunkirchen, Bebauungsplan Nr. 26 „In der Schinde"

Gemarkung Struthütten, Flur 9 M. 1:500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91/SGV.NW. 2023) sowie des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBaug) vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341 in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237; 1969 I.S. 11 und des § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433/SGV.NW. 231) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96/ SGV.NW. 232) hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 5.2.1976 folgende S a t z u n g beschlossen:



Entwurfsbearbeitung und Plananfertigung
Gemeindeverwaltung Neunkirchen
Abt. Bauamt

Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung mit den Festsetzungen mit dem am vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beschlußbeschluß vom geändert.

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

Siegen, den 12.3.1976

Kreis Siegen
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt Vermessungsamt
i.A.
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 7.10.1975 aufgestellt worden.

Neunkirchen den 8.10.1975

Der Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BBauG am 5.2.1976 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossen worden.

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.12.1975 bis 21.1.1976 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 23.1.1975

Der Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 / § 103 BauONW mit Verfügung Az 34.4.1-2.4-116/75 vom 14.5.1976 genehmigt worden.

Koblenz, den

Der Regierungspräsident
Im Auftrag gez. Gerhards

Der Auftrag der Genehmigung ist durch ortsübliche Bekanntmachung vom entsprochen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BBauG im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan hat am Rechtsverbindlichkeit erlangt.
Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

A Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 5 BBauG v. 23.6.1960

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

W R Reines Wohngebiet gem. § 3 Bau NVO

zulässig sind:

Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Läden und nicht störende Handwerkbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbe

Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Nicht überbaubare Grunstücksflächen
Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 Bau-NVO)

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm - gemessen vom Fahrbahnrand - von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0.4	Grundflächenzahl
0.8	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise

Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Straßenbegrenzungslinie
} Verkehrsfläche

Anlage 4 zur Niederschrift d. Rat 5.2.76

B. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Wohngebäude

Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenlinien mit Höhenangaben über NN

oberflächennaher Grubenbau

Bebauungsplan Nr. 26 „In der Schinde"

Gemeinde Neunkirchen
Gemarkung Struthütten
M. 1:500